



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 18

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung) vom 12. September 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld I“ der Gemeinde Bülstedt vom 13. September 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“ in der Gemeinde Sittensen vom 23. September 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 6. September 2019

Gesamtjahresabschluss 2013 der Gemeinde Tarmstedt vom 25. September 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2019 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Fintel die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist die antragstellende Person oder die Person, in deren Interesse Amtshandlungen vorgenommen werden. Fehlt es an einem Antragsteller, so ist derjenige, der die Grabstätte benutzt oder in dessen Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, der Gebührensschuldner.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- 2) Für Wahlgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer.
- 3) Abweichend von Abs. 1 werden die Gebühren für die Verwaltung und Unterhaltung für einen dreijährigen Erhebungszeitraum innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- 4) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebühren-ordnung vom 29.05.2013 außer Kraft.

Lauenbrück, den 12.09.2019

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel
- Gebührentarif -

	<i>Friedhof in:</i>	<i>Fintel Euro</i>	<i>Helvesiek Euro</i>	<i>Lauenbrück Euro</i>	<i>Stemmen Euro</i>	<i>Vahlde Euro</i>
A	Bestattungs- und Umbettungsgebühren					
	1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle, soweit nicht ortsüblich mit der ausführenden Person abgerechnet wird.	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
	2. Ausheben und Verfüllen einer Urnen- oder Kindergrabstelle	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
	3. Umbettung innerhalb des Friedhofes zuzügl. jeweils der doppelten Gebühr nach A1 o. A2	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
B	Erstmaliger Erwerb einer					
	1. Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	150,00	135,00	110,00	120,00	110,00
	2. Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld je Grabstelle	150,00	142,50	130,00	135,00	130,00
C	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten je Jahr und Grabstelle					
	1. Wahlgrabstätte	5,00	4,50	3,60	3,60	3,60
	2. Urnenwahlgrabstätte	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld	5,00	4,75	4,30	4,50	4,30
D	Überlassung einer Reihengrabstelle					
	1. Reihengrabstelle	150,00	135,00	110,00	120,00	110,00
	2. Reihengrabstelle im Grünfeld	300,00	285,00	260,00	270,00	260,00
	3. Urnenreihengrabstelle	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
	4. Urnenreihengrabstelle im Grünfeld	150,00	142,50	130,00	135,00	130,00
	5. Reihengrabstelle für ein Kind	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
E	(Halb-) Anonyme Urnenbestattung einschließlich Gebühr für Unterhaltung und Verwaltung je Grabstelle	420,00	352,50	340,00	285,00	340,00
F	Verwaltung und Unterhaltung					
	Für die Verwaltung und Unterhaltung jährlich je Grabstelle	9,00	7,00	7,00	5,00	7,00
G	Grabzeichen					
	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2019 Nr. 18

Gemeinde Bühlstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld I“
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld I“

Der Rat der Gemeinde Bühlstedt hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld I“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,87 ha große Geltungsbereich befindet sich im Süden der Ortschaft Bühlstedt, östlich der Vorwerker Straße und westlich der Schulstraße, siehe Lageplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von der Erarbeitung eines Umweltberichts abgesehen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld I“ einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bühlstedt, Dorfstraße 23, 27412 Bühlstedt eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld I“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.buelstedt.de/bauen-wirtschaft>

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bühlstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld I“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Bühlstedt, den 13.09.2019

Der Bürgermeister
Albinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2019 Nr. 18

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Quelle: LGLN

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 23.09.2019

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Blanken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2019 Nr. 18

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 NComVG hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 05.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.637.700	241.600	0	3.879.300
ordentliche Aufwendungen	3.971.400	17.700	0	3.989.100
außerordentliche Erträge	2.000	0	0	2.000
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.463.300	241.600	0	3.704.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.677.200	108.000	0	3.785.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.154.000	0	3.151.300	2.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.835.300	0	1.090.800	2.744.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.617.300	0	2.909.700	3.707.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.512.500	0	982.800	6.529.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 414.000,00 Euro um 415.000,00 Euro erhöht und damit auf 829.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.177.200 Euro um 704.400 Euro erhöht und damit auf 1.881.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Tarmstedt, 06.09.2019

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. September 2019 unter Aktenzeichen 20/3 15 21 10/125 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde in Tarmstedt öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. September 2019

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2019 Nr. 18

Gesamtjahresabschluss 2013 der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des konsolidierten Gesamtab schlusses 2013 durch den Gemeindedirektor und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtab schlusses zum 31. Dezember 2013 wird der konsoli- dierte Gesamtab schluss 2013 beschlossen.“

Der Gesamtjahresabschluss 2013 sowie der Bericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung des Gesamtab schlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Tarmstedt liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 25. September 2019

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2019 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .